**Schützengilde 1696 Angermünde e.V.**

**Ordnung**

**über**

**Finanzen und Beiträge**

**- 1 -**

 1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Gilde, einschließlich einer 12 monatigen Probezeit, ist neben den Bedingungen gem. § 3 der Satzung die Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages als auch einer Aufnahmegebühr.

 Bei einer Aufnahme im 1. Halbjahr ist die volle Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages zu entrichten.

 Erfolgt eine Aufnahme nach dem 01.07. des laufenden Jahres, ist der Jahresmitgliedsbeitrag anteilmäßig für die verbleibenden Monate fällig.

 Die Aufnahmegebühr bleibt von der Staffelung unberührt und ist immer in voller Höhe zu entrichten.

 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

 Aufnahmegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag staffeln sich wie folgt.

 - aktive Mitglieder über 18 Jahre;

 - jugendliche Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren

 - Kinder und Jugendliche Mitglieder im Alter von 12 bis 16 Jahren

 - passive Mitglieder.

 Stichtag für anteilige Gebühren und Beiträge bei Jugendlichen ist der 01.01. eines jeden Jahres.

 Ehrenmitglieder gem. § 3 der Satzung sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gilde befreit.

 Jahresmitgliedsbeiträge sind in voller Höhe (für 12 Monate) zu entrichten. Anteilige Rückzahlungen von Beiträgen beim vorzeitigen Ausscheiden in begründeten Fällen (Tod oder schwere Erkrankung) ist nur auf Antrag an den Vorstand und durch dessen Beschluss möglich. Die aktuellen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind gem. Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung) Bestandteil und Anhang dieser Ordnung.

**- 2 -**

2. Die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder kann erfolgen durch:

 - Bareinzahlung;

 - widerrufliche Einzugsermächtigung durch die Gilde;

 - erteilten Dauerauftrag des Mitgliedes und

 - Überweisung auf das Konto der Schützengilde.

 Bei Dauerauftrag und Überweisung gilt als termingerechte Zahlung das Datum der Gutschrift auf das Konto der Schützengilde.

3. Bei Neuaufnahme (Neuaufnahme zur Probezeit) wird der Aufnahmebeschluss des Vorstandes erst dann wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der festgelegte anteilige bzw. Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

4. Zahlungstermin des Jahresmitgliedsbeitrages ist der 31. Januar des laufenden Jahres. Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist die Inverzugsetzung des betreffenden Mitgliedes durch eine Mahnung seitens des Vorstandes der Gilde nicht erforderlich.

 Das Mitglied ist auch ohne Mahnung in Verzug, da die Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages nach dem Kalender festgelegt wurde. (§ 284 BGB)

 Steht bis zum 10. Februar des laufenden Jahres der Mitgliedsbeitrag noch immer aus, ergeht an den Säumigen eine schriftliche Mahnung

 .- diese gilt dann als 2. Mahnung- mit der Aufforderung, die anstehende Schuld bis spätestens zum letzten Februar Tag des laufenden Jahres zu entrichten. (Eingang auf das Konto der Gilde oder Barzahlung)

Bei einer Mahnung zahlungssäumiger Mitglieder sind mit dem nach zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrag gleichermaßen die aktuelle Portogebühr und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (Reuegeld), die 10 % des Jahresbeitrages beträgt, fällig.

 Bleibt ein Mitglied trotz 2. Mahnung über den letzten Februar Tag des laufenden Jahres seinen Zahlungsverpflichtungen schuldig, erhöht sich der Jahresmitgliedsbeitrag im Monat März um weitere 10 % .

 Nach Ablauf des 1. Quartals des laufenden Jahres, ohne Entrichtung des so beschlossenen Jahresmitgliedsbeitrages, erlischt ohne weitere Beschlussfassung die Mitgliedschaft in der Schützengilde.

**- 3 -**

 Dem so ausgeschiedenen Mitglied wird durch den Vorstand eine entsprechende Mitteilung zugestellt.

 Ungeachtet der internen Maßnahmen der Schützengilde, bleibt es den Vorstand unbenommen, gerichtliche Eintreibungsmaßnahmen einzuleiten. (Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO); So auch Mahnbescheid und - falls kein Widerspruch dagegen erfolgt - Vollstreckungsbescheid etc.

 Stattdessen kann aber auch Zahlungsklage erhoben werden. (§§ 253 ff. ZPO)

5. Beendet ein Antragsteller von sich aus die 12 monatige Probezeit oder verzichtet nach deren Ablauf auf eine Aufnahme in die Schützengilde, so gilt hinsichtlich der gezahlten Aufnahmegebühr und des festgelegten Mitgliedsbeitrages:

 - Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

 - Bei vorzeitiger Beendigung der 12 monatigen Probezeit durch den Antragsteller erhält dieser vom bezahlten Jahresmitgliedsbeitrag eine Rückvergütung für die ..beitragsmäßig noch abgedeckten Monate. ( 1 Monat = 1/12 des Jahresmitgliedsbeitrages)

 Die Rückvergütung erfolgt nur für anstehende volle Monate. Angefangene Monate werden nicht Rückvergütet.

 ..Erfolgt der Aufnahmeverzicht durch den Antragsteller nach Ablauf der Probezeit, ergibt sich die Rückvergütung des festgelegten und bezahlten Anteil des Jahresmitgliedsbeitrages analog.

 - Gleichermaßen wird verfahren, wenn der Vorstand der Schützengilde von sich aus die Probezeit vorfristig für beendet erklärt oder sich gegen eine Aufnahme als Mitglied, nach beendeter Probezeit, ausspricht.

 Die Rückvergütung hat innerhalb einer Monatsfrist zu erfolgen. Die Form der Rückerstattung (Überweisung, Scheck etc.) ist dem Vorstand überlassen.

 Hat der Antragsteller beim vorfristigen Beenden der Probezeit oder nach Ablauf derselben, gegenüber der Schützengilde andere Zahlungsrückstände, so ist der Vorstand berechtigt, diese Forderungen gegenüber dem Noch Guthaben des Antragstellers aufzurechnen oder/ und gem. Punkt (4) dieser Ordnung einzuklagen.

**- 4 -**

 Beitragsrückständige Mitglieder erhalten vom Vorstand keine Befürwortung zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte oder Zustimmung zum Erwerb einer persönlichen Waffe, auch wenn sie ansonsten dafür die erforderlichen Voraussetzungen, erfüllt haben. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn ein säumiges Mitglied vom Vorstand der Schützengilde Schriftstücke für Behörden oder anderweitige Unterstützung benötigt.

7. Bankgeschäfte können nur durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden, die im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwedt/Oder eingetragen sind.

---------

**Anlage 1**

 **zur Ordnung über Finanzen und Beiträge**

gültig ab Januar 2016(01.04.2017)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Jahresbeitrag | Aufnahmegebühr |
| Aktive Mitglieder (Inhaber einer WBK) | **140,00 €** | **100,00 €** |
| Jugendliche ( ab 16 Jahre )Azubis und Studenten bis 25 Jahre (ohne WBK) | **60,00 €** | **50,00 €** |
| Kinder und Jugendliche | **30,00 €** | ohne |
| Passive Mitglieder ( ohne WBK) | **45,00** € | ohne |
| aktive Ehepartner | **40,00 €** | ohne |

Jugendliche Mitglieder die als aktive Mitglieder übernommen werden, werden von der Entrichtung der Aufnahmegebühren befreit, sofern sie bis dahin aktiv am Vereinsleben und Schießsport teilgenommen haben.

Passive Mitglieder können auf Antrag als aktive Mitglieder übernommen und von der Aufnahmegebühr befreit werden, wenn die Kriterien für passive Mitglieder gemäß Vereinssatzung in den letzten drei Jahren erfüllt wurden.

Für die aktiven Mitglieder der "Schützengilde 1696 Angermünde e.V." ist in den oben genannten Jahresmitgliedsbeitrag von insgesamt 140,00 € ein Pauschalbetrag von 60,00 € für die Nutzung aller vereinseigenen Schießsportanlagen des jeweils laufenden Geschäftsjahres, einschließlich des Beitrages zum jährlichen Königsschießen enthalten.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung vom 04. April 2009

Letze Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 29.04.2017

**Anlage 2**

**Preisliste**

Gültig ab 01.01.2016

**Für die Benutzung der Sportschießanlagen der Schützengilde 1696 Angermünde e.V.**

**durch Vereinsfremde Sportschützen, Jäger und sonstige Gäste ohne Vertrag**

**sowie Vereinsmitglieder gelten nachfolgende Gebühr.**

**1. Kugelstände 100m/50m/25m**

 **- Pistolenstand 25 m je Schütze Pro Bahn und Stunde 7,00 €**

 **- KK Stand 50 m je Schütze Pro Bahn und Stunde 7,00 €**

 **- 50 m laufende Scheibe je Schuss GK 0,50 €**

 **- 100 m Stand je Schütze Pro Bahn und Stunde 7,00 €**

 **- Anschießen von Kugelwaffen max. 3 Schuss 3,50 €**

**2. Trap/Skeet Stand je Schütze und Serie (25 Tauben) 8,00 €**

 **Je Schütze und Serie (10 Tauben) 3,75 €**

 **Mitglieder der SG Angermünde 3,00 €**

**3. Luftgewehr/Luftpistole je Schütze Pro Bahn und Stunde 6,50 €**

 **Kinder und Jugendliche Pro Bahn und Stunde 2,50 €**

**Für die Benutzung der Schießanlage durch staatliche Organe, Einrichtungen, Institutionen, Vereine etc. (z.B. Zoll, Bundespolizei, Landespolizei) sind rechtsverbindliche Verträge abzuschließen.**

Beschlossen auf der Vorstandssitzung von:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_04.11.2016\_\_\_\_\_\_\_\_